# Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld"



# Satzung vom 29.04.2013 der Universitätsstadt Siegen

über die Örtlichen Bauvorschriften für die Ortsmitte Eiserfeld (Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld")

Mit 1. und 2. Änderung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 729), hat der Rat der Stadt Siegen am 10.04.2013 diese "Örtlichen Bauvorschriften" als Satzung beschlossen.

#### Allgemeine Ziele

Die verkehrliche, funktionale und gestalterische Aufwertung des Stadtteils Eiserfeld in Verbindung mit der laufenden Neugestaltung der Ortsmitte ist der Stadt Siegen ein wichtiges planerisches Anliegen. Auf Anregung des Siegener Stadtbaurates Michael Stojan hat sich im Jahre 2010 ein "Runder Tisch" aus Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Heimatpflege, der Kommunalpolitik und anderen engagierten Bürgern gebildet, um diesen Prozess unter aktiver Teilhabe mitzugestalten. In regelmäßigen Treffen werden die verschiedenen Bauprojekte, Planungsinstrumente und Initiativen aus dem Stadtteil von den jeweiligen Akteuren vorgestellt und intensiv miteinander diskutiert, um so einen breiten Konsens vorzubereiten.

Die Neuordnung der Ortsmitte Eiserfeld beinhaltet die bereits durchgeführte Neuausrichtung des großflächigen Einzelhandels an der Eiserfelder Straße sowie die Umwandlung des derzeit ampelgeregelten Kreuzungsbereiches in einen großen Kreisverkehrsplatz. Dieser verkehrlichen und funktionalen Verbesserung soll mit Hilfe dieser Satzung eine allgemeine gestalterische Aufwertung sowie Betonung vorhandener, vielfach unterschätzter Gestaltqualitäten folgen, um insgesamt einen Imagegewinn für den Stadtteil erzielen zu können.

Im Sog dieser Entwicklung könnte sich eine positiv stadtbildprägende Straßenrandbebauung entlang der Eiserfelder Straße neu etablieren. Diese gilt es, im Sinne eines ausgewogenen und angemessenen Gestaltungskataloges zu regeln und festzuschreiben. Dabei muss dem wirtschaftlichen Interesse des jeweiligen Eigentümers und dem damit verbundenen Erfordernis nach Präsentation von Waren einschließlich Werbung ebenso Rechnung getragen werden, wie dem Anspruch der Allgemeinheit nach einer ansprechenden Baugestaltung, die eine erhöhte Aufenthaltsqualität nach sich zieht. Mit Hilfe dieser Örtlichen Bauvorschrift sollen die Zulässigkeit von Werbeanlagen gesteuert und Eckpunkte für die Gestaltung der Gebäude gesetzt werden. Über den beschriebenen Bereich der Eiserfelder Straße hinaus sind auch die Straßenrandbereiche der Eiserntalstraße, der Siegtalstraße und der Freiengründer Straße von der Schaufenster- und Werbeproblematik betroffen. Um Werbeanlagen auch in diesen Bereichen zukünftig steuern zu können, erfolgt die Abgrenzung des Plangebietes wie in § 2 der Satzung beschrieben.

Allgemeines Ziel der Satzung ist es, einerseits vorhandene stadtbildprägende Strukturen zu erhalten und andererseits gestalterische Defizite bei Neu- und Umbauten zu vermeiden. Der insgesamt zu beobachtende negative Trend hinsichtlich der Gestaltung des Stadtteiles soll gestoppt bzw. umgekehrt werden, um sich so dem aus seiner bautypologischen Entwicklungsgeschichte heraus begründeten, ortstypischen Erscheinungsbild wieder Schritt für Schritt zu nähern.

Die Festsetzungen von Form- und Materialvorgaben zielen insbesondere auf homogene Strukturen durch Wahrung und Entwicklung spezifischer, ortstypischer Eigenarten ab, die im Rahmen einer sorgfältigen und detaillierten Bestandsanalyse erfasst und belegt worden sind. Die nachgewiesenen städtebaulichen Gestaltungsmerkmale bilden die fachliche Grundlage für die Satzungsinhalte. Die erfolgreiche Umsetzung ist allerdings nur mit Hilfe der Eiserfelder Bürger und ihrer Investitionen in die Zukunft ihres Wohnortes möglich. Auf diesem Weg möchte die Stadt Siegen den "Runden Tisch" weiterhin konstruktiv begleiten.

In diesem Kontext erneuert die Stadtverwaltung ihr Angebot an die Bürger hinsichtlich einer zielorientierten Bauberatung. Insbesondere zu den nicht einfach zu beantwortenden Fragen, z. B. zu einer harmonischen (farblichen) Abstimmung unterschiedlicher Bauteile zueinander, steht die Stadtverwaltung den Bürgern gerne mit Rat und Tat zur Seite.

# § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Neu- und Umbauten sowie Änderungen von baulichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie § 2 Abs. 2 BauO NRW und unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sowie für Werbeanlagen.

Durch die Regelungen dieser Satzung werden auch Maßnahmen genehmigungsbedürftig, die sonst keiner Baugenehmigung bedürfen. Dazu zählen unter anderem:

Vorhaben nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW. Demnach ist die Änderung der äußeren Gestaltung, z.B. durch "Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen" sowie die mit "Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes" mittels dieser Satzung nun ebenfalls genehmigungspflichtig.

Bei Einhaltung der Satzung genehmigungsfrei ist jede Art von Außenwerbung (Werbeanlage) sowie der An- und Umbau von Sende- und Empfangsanlagen.

Unberührt bleiben durch diese Satzung die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen, nach denen die Sondernutzungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einer Genehmigung bedürfen sowie die Festsetzungen in Bebauungsplänen. Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegen vom 20.12.2000 ist anzuwenden.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Am Eisernbach 2 - 10,

Eiserfelder Straße 399, 401, 403, 405, 407 - 417, 421 - 425, 427 - 435, 441, 445, 447, 449, 451,

453 - 456, 460, 462 - 474,

Eiserntalstraße 1 - 6, 8, 10, 12, 14, 17 - 23, 27 - 56, 61, 63, 64, 65 - 70, 71, 73,

Freiengründer Straße 4 - 23, 25 - 36,

In der Enke 1 - 33, Lindenstraße 2 - 4, 6, 7,

Marktplatz 1 - 3, 5, 7, 9 - 12, 16,

Mühlenstraße 1 - 32, Reinhold-Forster-Weg 5,

Siegtalstraße 1 - 40, 42, 44,

Zwergweg 2 - 10.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Karte dargestellt.



§ 3 Umgebungsschutz

In der Umgebung von Denkmälern müssen bauliche Anlagen so gestaltet sein, dass das Erscheinungsbild und die Wirkung des Denkmals der genannten Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

## § 4 Fassaden

## Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen / Fassaden

### Erhaltung historischer Bauteile

1. Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, architektonischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sind an der ursprünglichen Stelle zu pflegen und sichtbar zu belassen.

#### Dazu zählen u. a.:

- konstruktive Fachwerkelemente und Balkenstrukturen
- historische Hauseingänge und Fenster (Türblätter, Rahmen, Gewände, Fensterläden, Fenstergitter)
- aufwändig ausgeführte Erker und Altane
- Fassadengliederungen (Lisenen, Gesimse, Ornamente, Brüstungselemente),
- Malereien, Inschriften, Bildtafeln, Sgraffiti.
- 2. Konstruktives Sichtfachwerk ist in Farbgebung und Ausgestaltung zu erhalten. Fachwerkimitation ist unzulässig

## Fassadengestaltung bei Neu-/Umbauten

- 3. Es sind als Fassadengestaltung lediglich Putz-, Schiefer- und Sichtfachwerkfassaden zulässig. (Farbwahl Anlage 1)
- 4. Bei Schiefer- und Fachwerkfassaden sind waagerechte Verbretterungen im Erdgeschoss zulässig. (Farbwahl Anlage 1)
- 5. Bei Schieferfassaden sind Schieferplatten mit Kantenabschlägen oder Abrundungen zu verwenden. Dabei dürfen max. 2 verschiedene Formen kombiniert werden.

Zur Betonung von Fenstergewände Ersetzt durch 1. Änderung form verwendet werden.

Als Verlegungsart ist die Altdeutsche Deckung zu bevorzugen. Daneben ist die Schuppen-, Fischschuppen-, Spitzwinkel-, Bogenschnittdeckung zulässig.

- 6. Entlang der Eiserfelder Straße sind ausschließlich Putz- und Schieferfassaden zulässig.
- 7. In Bereichen, die von Schieferfassaden dominiert werden (Siegtalstraße 1, 3 20, Am Eisernbach), sind neue Fassaden entsprechend zu verschiefern.
- 8. Bei Putzfassaden sind ausschließlich glatte Putze mit einer feinkörnigen Oberfläche ohne Richtungsstruktur und Muster zu verwenden.
- 9. Die Fassaden in allen Teilgebieten sind als Lochfassaden zu errichten, zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Anteil der geschlossenen Fassadenfläche gegenüber den Öffnungen muss überwiegen. Durchgehend horizontale Fensterbänder über die gesamte Gebäudebreite sind unzulässig.
- 10. Farbanstriche auf Putzfassaden oder Einfärbungen des Putzes sollen dem Baustil des Gebäudes entsprechen und sich in die Umge Ersetzt durch 1. Änderung ell leuchtende Farben sowie Farbanstriche mit glänzender Oberhache. Es sind Farben aus dem als Anlage 1 beigefügten Spektrum zu verwenden.
- 11. Blockhäuserfassaden und Blockhauselemente sowie Fassadenverkleidungen aus Bitumen- oder Kunststoffmaterial, verspiegeltes Glas oder glänzenden Metallen, Glasbausteine, Sicht- oder Waschbeton, aufgemaltes Fachwerk, Klinkerriemchen, Fliesen / Keramik oder aufgeklebte Gliederungen sind nicht zulässig.
  - Dies gilt auch für Garagen, Carports, Unterstellplätze, Müllbehälter und Nebenanlagen, sofern diese vom Straßenraum aus einsehbar sind.
- 12. Anlagen zur Dachentwässerung müssen in Metall ausgeführt werden. Farbliche Veränderungen der Metalloberfläche sind zulässig. Bei einer farblichen Veränderung sind Fallrohre in Fassadenfarbe

- oder in Neutralfarbe (siehe FLP) zu streichen. Wenn Dachrinnen farblich verändert werden sollen, dann sind diese der Farbe des Daches anzupassen.
- 13. Die Fensterachsen von übereinander liegenden Geschossen müssen sich aufeinander beziehen. Dies gilt auch für die Schaufenster im Erdgeschoss.
- 14. Bei Anbringung äußerer Wärmedämmverkleidungen ist die ursprüngliche Fassadengliederung (Fenster, Türöffnungen, Gesimse, Sohlbänke, Gewände, Lisenen) in Proportion wiederherzustellen.
- 15. Bei Neubauten, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, sind die Gebäudefronten entsprechend der ursprünglichen Flurstücksteilung in einzelhausähnliche, kleinteilige Fassadenabschnitte zu gliedern.

## § 5 Fenster / Türen

- 1. Fenster müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein, das heißt, durchgängige Fensterbänder sind unzulässig (s. § 4 Nr. 4). Ausnahn Ersetzt durch 1. Änderung ur Betonung besonderer städtebaulicher Situationen oder architektonischer Gliederungselemente zugelassen werden.
- 2. Fenster sind auf vertikalen Achsen geschossweise mit einheitlichen Sturzhöhen übereinander anzuordnen.
- 3. Gleichartige Fenster innerhalb eines Geschosses müssen gleiche Sturz- und Brüstungshöhen haben.
- 4. Eine Unterteilung der Fenster durch unechte Sprossen ist nur dann zulässig, wenn die Sprossen auf den Scheiben ein Profil ausbilde Ersetzt durch 1. Änderung en sowie abnehmbare Sprossengitter auf den Scheiben sind unzulässig.
- 5. Bei Fassadensanierungen ist der Austausch stehender Fensterformate durch waagerechte (liegende) Fenster nicht zulässig.
- 6. Fenster sind in einheitlicher Farbgebung weiß oder hellgrau (Grautöne RAL 7035 oder heller) zu erstellen. Akzentfarben für Türen, Verbretterungen, Fensterläden sind gemäß **Anlage 1** zulässig.
- 7. In Schieferfassaden sind Gewände von Fenstern / Türen und Blendrahmen zu erhalten bzw. herzustellen. Gewände und Blendrahmen sind in der Farbe der Fensterrahmen zu erstellen.
- 8. Fenster in einer Putzfassade sind mit einer farblich abgesetzten Laibung und Putzfasche gemäß **Anlage 1** um die Fensterrahmen zu versehen.

# Ergänzt durch 1. Änderung

# § 6 Schaufenster / Markisen

- 1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen nicht die gesamte Breite des Gebäudes einnehmen.
- 2. Schaufensterzonen sind durch Pfeiler, Stützen oder Wandflächen zu unterteilen, deren Anordnung sich an die Fassaden- und Fenstergliederung der Obergeschosse anzupassen hat.

- 3. Bei Neubauten muss die Breite der Wandteile zu den Gebäudeenden hin mindestens 0,50 m und zwischen den einzelnen Schaufenstern und Türen mindestens 0,25 m betragen.
- 4. Schaufenster müssen einen sichtbaren Sockel von 0,25 m aufweisen. Der Sockel wird definiert als sichtbare Wandscheibe zwischen UK Schaufenster und OK angrenzendes Gelände.
- 5. Schaufensterrahmen sind in Material und Profilierung mit den Fenstern der Fassade abzustimmen.
- 6. Bei Umbauten der Erdgeschosszonen mit Ladeneinbauten ist die für das jeweilige Gebäude bauzeitlich typische Fassadengliederung zu erhalten oder wiederherzustellen.
- 7. Für die Verglasung von Fenstern und Schaufenstern darf kein verspiegeltes, farbiges oder gewölbtes Glas verwendet werden.
- 8. Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. (s. § 9 Nr. 4)
- 9. Kragplatten und feststehende Markisen sind nicht zulässig.
- 10. Rollmarkisen dürfen nur in textiler oder textilähnlicher, nicht glänzender Bespannung mit auf die Fassade abgestimmter Farbgebung ausgeführt werden. Werbung ist nur als Schriftzug zulässig, der der jeweiligen Fassadenwerbung entsprechen muss. Es ist nur 1 Schriftzug pro Markise zulässig.

# § 7 Dachform / Dachüberstande / Dachaufbauten / Dacheindeckung

- Für die Haupt- und Nebengebäude sind nur Satteldächer sowie historisch begründete Mansarddächer mit einer Dachneigung von 40° - 55° zulässig.
   Für Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude auf den von der Straßenseite nicht einsehbaren rückwärtigen Grundstücksbereichen sind auch Flach- oder Pultdächer zulässig.
- 2. Dachüberstände sind bis max. 0,20 m zulässig.
- Doppelhäuser und Hausgruppen müssen eine einheitliche Dachneigung und First- und Traufhöhe haben. Versprünge in Trauf- und Firstlinien sind zulässig, sofern hiermit lediglich topografisch bedingte Höhenversätze ausgeglichen oder historisch begründete Abweichungen nachgewiesen werden können.
- 4. Dachaufbauten sind als Sattel-, Spitz-, (Krüppel-) Walm-, geneigte Schleppgauben und als Zwerchhäuser (Zwerchgiebel) zulässig.
- 5. Die Dachaufbauten eines Gebäudes sind in der Regel gleichartig und in gleichmäßigen Abständen voneinander und in Symmetrie zu den Fenster- und Gebäudeachsen anzuordnen (s. § 4 Nr. 13).
- 6. Gleichartige Dachaufbauten eines Gebäudes müssen eine einheitliche Firsthöhe haben und die Firstlinien im rechten Winkel zur Hauptfirstrichtung des Gebäudes verlaufen.
- 7. Die Dacheindeckung der Dachaufbauten ist einheitlich wie das Hauptdach auszuführen. Ausnahmsweise sind vorbewitterte Zinkbleche zulässig.
- 8. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten je Dachfläche darf insgesamt max. 1/3 der darunter liegenden Außenwandbreite betragen.

- 9. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten von den Giebelaußenwänden muss mind. 1,50 m betragen und der Abstand zum First mind. 0,50 m betragen.
- 10. Drempel (OK Rohfußboden bis UK statische Pfette) sind bis zu einer max. Höhe von 0,75 m zulässig. Die Fußpfette darf das max. statisch notwendige Maß nicht überschreiten.
- 11. Bei den geneigten Dächern ist außer bei Solar-, Glas- und Gründächern als Dacheindeckung nur Schiefer zulässig. Ausnahmsweise kann eine Deckung mit Beton-, Tondachsteinen oder Faserzementplatten in schlichter Ausfüh Ersetzt durch 1. Änderung end, mind. 9 Steine pro qm) zugelassen werden. Beschichtungen von Bestandsdächern (nicht glänzend) sind zulässig. Farbauswahl gemäß Anlage 1.
- 12. Die Ortgänge sowie die traufseitigen Dachüberstände sind schlicht auszuführen. Eine zusätzlich aufgesetzte Verkleidung des Dachabschlusses an einer einsehbaren Giebelseite, z. B. durch ein Ortgangbrett, Schindeln oder Bleche, ist nicht zulässig. Der Abschluss mittels Ortgangbrettes ist dann zulässig, wenn die Konstruktion des Dachabschlusses in Folge einer energetischen Sanierung (Aufdachdämmung) verdeckt werden soll. Die Breite des Brettes darf die Konstruktionshöhe der Dämmung nicht überschreiten. Das Brett muss hinter der Dacheindeckung (Schieferplatte, Dachpfanne) zurückbleiben. Sichtbare Sparrenköpfe sind durch ein Traufbrett (Bekleidung) in schlichter Ausführung zu verdecken.
- 13. Dachfenster sind in die Symmetrie der Fassade möglichst einzuordnen. Die Fensterrahmen sind farblich der Dacheindeckung anzugleichen.

# § 8 Sonnenkollektoren, Photovoltaik-, Sende- und Empfangsanlagen, technische Anlagen

- 1. Empfangsanlagen für Fernseh- und Rundfunkempfang sind, wenn dies den Empfang nicht beeinträchtigt, auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes unterhalb des Firstes oder an der Fassade anzubringen. Antennenanlagen für Ersetzt und ergänzt wenn dies den Empfang nicht beei unterhalb des Firstes oder an der durch 2. Änderung ende- und Empfangsanlagen, gleich welcher Art, sind oberhalb der Eirstlinie des Gebäudes sowie auf Elachdächern generell unzulässig.
- Rahmen von Solar-/Photovoltaik- und Empfangsanlagen sind in der Farbigkeit und dem Neigungswinkel der umliegenden Dachlandschaft anzupassen. Flächenbündige Systeme und Gemeinschaftsanlagen sind zu bevorzugen.

# § 9 Werbeanlagen / Warenautomaten

Anlagen der Außenwerbung im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, der Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Ausstecker sowie Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Als Werbeanlagen im Sinne der Satzung gelten nicht Hinweisschilder unter 0,25 qm Größe, die auf Namen, Öffnungs- oder Sprechzeiten eines Betriebes hinweisen und an der Stätte der Leistung angebracht sind.

- Werbeanlagen sind auf der Fassade oder an dem Vordach in Form von Einzelbuchstaben in der Erdgeschosszone bis zur Höhe der OK Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss (OG), max. jedoch nur 0,90 m über OK Rohfußboden des 1. OG und nur an der Stätte der Leistung zulässig und sind parallel zur Fassade zu montieren. Sie dürfen die Breite der Schaufenster und Eingangstüren nicht überschreiten.
- 2. Ausstecker im rechten Winkel zur Fassade sind zulässig. Sie dürfen eine Ausladung von 1,00 m (inkl. Befestigung) und eine Fläche von 1,00 qm nicht überschreiten. Sie sind nur bis zur Höhe der Oberkante Fensterbrüstung im 1. Ober Ersetzt durch 1. Änderung ber OK Rohfußboden des 1. OG zulässig. Die Mindestdurchgangshone von 2,50 m darf nicht unterschritten werden. Selbstleuchtende Ausstecker (Leuchtkästen) sind nicht zulässig.
- 3. Einzelbuchstaben sind in einer maximalen Schrifthöhe von 45 cm zulässig. Einzelne Elemente (z. B. Logos, Anfangsbuchstaben) können bis zu 60 cm hoch sein. Die Montage der Buchstaben kann mit Hilfe eines Trägers erfolgen. Der Träger ist in Material und Farbe dem Schriftzug unterzuordnen. Die Werbeanlage darf, inklusive des Trägerelementes, nicht weiter als 20 cm über die jeweilige Fassade hinauskragen.
- 4. Wenn in den oberen Geschossen gewerbliche Nutzungen vorhanden sind, können diese mittels einer Beklebung im jeweiligen Fenster beworben werden. Die Beklebung ist nur als einzeiliger Schriftzug mit Einzelbuchstaben zulässig. Die Schrifthöhe darf 20 cm nicht überschreiten.
- 5. Pro Gebäude sind maximal 2 Werbeanlagen pro Nutzung und Fassadenseite zulässig. Die Summe aller Werbeanlagen darf pro Gebäude 8 Anlagen nicht überschreiten.
- 6. Werbung, die im Erdgeschoss nachig auf Schaufenstern oder anderen Fensterflächen aufgebracht wird, ist nicht zulässig.
- 7. Werbeanlagen und Warenautomaten sind der architektonischen Gliederung der jeweiligen baulichen Anlage anzupassen, denen sie zugeordnet sind. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten) bestimmt und darf nicht verdeckt werden.
- 8. Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung oder das Gewerbe aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Das Gebäude ist in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 9. Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit. Sie sind auch positiv zu bewerten, wenn sie über eine künstlerische Gestaltung verfügen und keinen gewerblichen Zwecken dienen.
- 10. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen z.B. Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht. Ebenso unzulässig sind Werbeanlagen in Form von in den Luftraum abstrahlenden Licht- und Laserstrahlen sowie ganz oder teilweise bewegliche Außenwerbung.
- 11. Unzulässig sind angestrahlte W Ersetzt durch 1. Änderung Warmweißem oder gelblichem Licht. Die Strahler müssen sich un

## Begrünung / Einfriedungen / Garagen / Nebenanlagen / Abfallbehälter

- 1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind außer den Zufahrten, Pkw-Stellplätzen, Wegen und Terrassen zu begrünen.
- 2. Die Höhe der Einfriedung zu öffentlichen Straßen- und Wegeflächen darf max. 1,20 m betragen. Maschendraht- und Doppelstabzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Unzulässig sind Flechtzäune, waagerechte Weide- und Bretterzäune, Jägerzäune sowie Einfriedungen aus Betonelementen (Pflanzsteinen). Nadelgehölze, exotische Pflanzen, künstliche Pflanzen sowie Pflanzenteile dürfen nicht zur Grundstückseinfriedung verwendet werden.
- 3. Mauern als Einfriedungen sind bis zu 1,00 m, an der Straßenseite bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig. Sie sind schlicht auszuführen. Sollen verputzte Mauerelemente farbig gestaltet werden, sind Farben aus der Farbpalette der Anlage 1 (Farbwerte Putz) zu wählen. Mauern aus Kunststoffmaterial, glänzenden Metallen, Sicht- oder Waschbeton (Pflanzkübel), Klinkerriemchen, Fliesenoder Keramikverblendungen sind nicht zulässig.
- 4. Der Standort für Abfallbehälter und gelbe Behältnisse muss auf dem angeschlossenen Grundstück liegen (§ 9 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Siegen). Der Standort darf außer zu den Abfuhrterminen nicht, von der Haupterschließungsstraße aus gesehen, vor der Fassade liegen. Seitlich des Gebäudes, freistehende Standorte von Müllbehältern sind einzugrünen oder mit zur Fassade des Gebäudes passenden Materialien einzuhausen.

# § 11 Farbgestaltung Schiefer- / Putz- Fachwerkfassaden, Dach und Einfriedungen

Das zulässige Farbenspektrum hinsichtlich der Gestaltung der Fassaden, Dächer und Einfriedungen ist in Anlage 1, auf der Grundlage des sog. NCS (Natural Color System) festgelegt. Es handelt sich hierbei um ein produktunabhäniges System, das von jedem Farbenhersteller, Architekten, Handwerker und Bauherrn genutzt werden kann.

Die Anlage 1 der Satzung und damit die dort beschriebenen und festgelegten Farben und Farbnuancen sind Bestandteil der Satzung.

# § 12 Ausnahmen und Abweichungen

Ausnahmen können zeitlich begrenzt für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die für Ankündigungen kultureller, politischer, sportlicher, kirchlicher oder ähnlicher Veranstaltungen bestimmt sind.

Abweichungen von diesen örtlichen Bauverschriften gemäß § 86 (5) BauO NRW i. V. m. § 73 Abs. 1
BauO NRW werden zugelassen, wenn Ersetzt 1. Änderung Satzung vereinbar sind.

Dementsprechende Genehmigungen sind vor Beginn einer Maßnahme einzuholen.

## § 13 Wiederherstellung

Sind bauliche oder sonstige Anlagen, Einrichtungen oder Freiflächen unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung errichtet, verändert oder beseitigt worden, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Anpassung an die Vorschriften dieser Satzung gefordert werden. Auf die Bestimmungen der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen in NRW wird hingewiesen.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 84 Abs. 3 BauO NRW).

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Siegen, 29.04.2013

Steffen Mues Bürgermeister

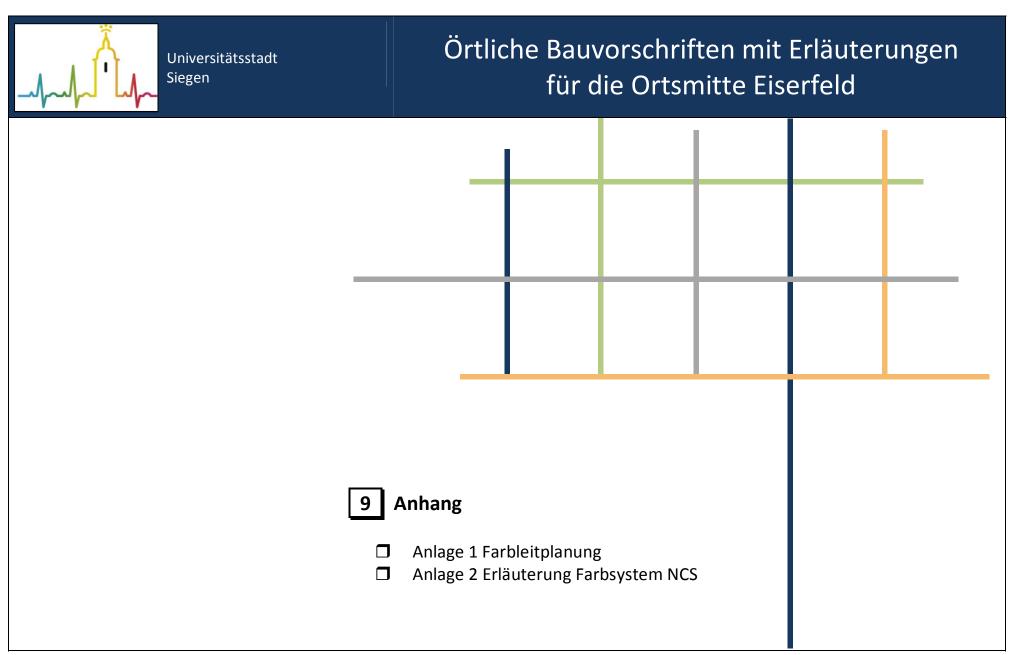
Anlage 1:

Farbleitplanung / Festsetzung der zulässigen Farbwerte der jeweiligen Bauteile

Anlage 2:

Erläuterung des Farbsystems NCS - Natural Color System

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.05.2013





# Örtliche Bauvorschriften mit Erläuterungen für die Ortsmitte Eiserfeld

# Anlage 1 | Farbleitplannung

### Grundlagen



Für die Gestaltung von Fassaden dürfen drei Farbarten Verwendung finden:

- 1 | Die Grundfarbe Sie ist die eigentliche Fassadenfarbe und wird entweder über das verwendete Fassadenmaterial (z.B. Schiefer, Holz, Putz) bestimmt oder über Anstriche bzw. Einfärbungen jener Materialien.
- 2 | Die Akzentfarbe Mit diesem häufig etwas kräftigeren Farbton können zusätzlich Fassadendetalis betont werden, dies sind bspw. Putzfaschen, Brüstungselemente, Lisenen, Fensterläden oder Erker.
- 3 | Die Neutralfarbe\_Sie findet überwiegend an untergeordneten Fassädenabschnitten Verwendung, so werden z.B. Sockelbereiche und Treppenaufgänge häufig mit einem neutralen Grau abgesetzt.

Ergänzt wird dieser Farbkanon durch die an Türblättern und Fensterrahmen verwendeten Farbtöne.

## Fassadentypen



In der Eiserfelder Mitte überwiegen drei Fassadentypen: die schwarz-weiße Fachwerkfassade, die dunkle Fassade mit Schieferverkleidung und die helle Putzfassade.

Das Sichtfachwerk besticht durch den starken Kontrast zwischen weißen Putzfeldern und dunkeln Holzbalken. Farbakzente können z.B. in Form lackierten Fensterläden oder farbigen Verbretterungen des Erdgeschosses gesetzt werden.

Bei einem mit Schiefer verkleideten Haus wird die Fassadenfarbe durch das dunkle Grau des Schiefers dominiert, dennoch können im Bereich von Fensterläden oder der Türen Akzentfarben zum Einsatz kommen. Diese Farben werden durch historische Vorbilder geprägt und sind daher klar definiert.

Anders ist dies bei Putzfassaden, hier können mittels Anstrich und gefärbten Außenputz deutlich mehr Farbkombinationen Verwendung finden.

# Übersicht \*ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

#### Farbkombinationen

Bei Fachwerkfassaden ist pro Gebäude ausschließlich ein Farbton aus jeder Farbpalette ("Grundfahe") "Akzentfarbe" etc.) zulässig. Gleiches gilt für Schieferfassaden. Die zulässigen Farbwerte sind aus den folgenen Übersichten zu entnehmen. Flächige Fassadenanstriche (z.B. von Verbretterungen) sind einfarbig auszuführen.

Für die Gestaltung von **Putzfassaden** sind maximal zwei "Grundfarben" auszuwählen. Diese Farben werden durch das NC-System" definiert und müssen entweder Farbabstufungen eines Farbwertes sein oder aus der Kombination von Grundfarbe und einer Nuance des Farbwertes N (weiß, reines Grau) bestehen. Es darf pro Geschoss maximal eine "Grundfarbe" als flächig aufgetragene Fassadenfarbe verwendet werden.

Für ein Gebäude mit Putzfassade darf ebenfalls nur eine "Akzentfarbe" pro Gebäude gewählt werden.

Die "Akzentfarben" dürfen lediglich auf fassadengliedernde und schmückende Elemente (z.B. Gesimse, Fensterläden, Faschen, Verbretterungen) aufgetragen werden. Als "Akzentfarben" sind bei Putzfassaden auch Farbtöne aus der Palette der "Neutralfarben" zulässig.

"Akzent- und Grundfarbe" sind harmonisch aufeinander abzustimmen und dennoch mit einer ausreichenden Kontrastwirkung zwischen den einzelnen Farben zu versehen (*Nutzen Sie eine Bauberatung* - siehe Vorworf).



Fensterrahmen und Türblatt

festgelegten "Grund-, Akzent- oder Neutralfarben" auszuführen. Bei Putzfassaden ist zusätzlich eine Ausführung

Bei Fachwerk- und Schieferfassaden sind Türblätter und Fensterläden in einer der ieweilig

Bei Putziassaden ist zusatzlich eine Austunfung von Fensterläden und Türblättern als, mit farblosen sowie naturholzfarbenen Lasuren bzw. Lacken behandelte, Holzoberfläche zulässig.

Eine Kombination von Fassadenoberflächen an einem Gebäude ist möglich, beispielsweise ein verputztes Erdgeschoss und ein verschiefertes Obergeschoss. Die Farbe für Putzanteile ist in derartigen Fällen aus der Palette der "Grundfarbe" (Skala für Fachwerkfassaden) auszuwählen.



# Örtliche Bauvorschriften mit Erläuterungen für die Ortsmitte Eiserfeld

# Übersicht \*ZULÄSSIGE FARBWERTE

#### Farbwerte Fachwerk

#### GRUNDFARBE in RAL-Farbtönen

Als Fassadenfarbe für die Gefache sind ausschließlich zulässig: Perlweiß (1013), Cremeweiß (9001), Grauweiß (9002) und Reinweiß (9010).

#### AKZENTFARBEN in RAL-Farbtönen

Als Akzentfarben stehen zur Verfügung: Oxidrot (3009), Smaragdgrün (6001), Laubgrün (6002), Grasgrün (6010), Resadagrün (6011), Türkisgrün (6016), Blasgrün (6021), Opalgrün (6026), Kieferngrün (6028) und Perlgrün (6035).

#### HOLZOBERFLÄCHEN in RAL-Farbtönen Balkenstrukturen

Die Auswahl der Farben ist auf folgende Palette beschränkt: Schokoladenbraun (8017), Tiefschwarz (9005) und Graphitschwarz (9011). In Akzentfarben können Verzierungen an den Balken betont

#### Verbretterungen im Erdgeschoss

Alle als Grund- und Akzentfarben genannten Töne mit Ausschluss von Oxidrot (RAL 3009) zuzüglich Hellelfenbein (1015), Silbergrau (7001), Lichtgrau (7035) sowie Achatgrau (7038).

#### **NEUTRALFARBE** in NCS-Tönen Zulässige Farbwerte (H):

01 | R80B bis B (Blau) 02 | N (weiß, reines Grau)

#### Zulässige Farbsättigung (C)

Bei Farbwerten im Bereich R80 bis B kleiner/ aleich 05

zulässiger Schwarzanteil (B) Bei Farbwert N sowie R80 bis B größer/gleich 20 und kleiner/aleich 60

#### Farbwerte Schiefer

#### AKZENTFARBEN in RAL-Farbtönen

Oxidrot (3009), Smaragdgrün (6001), Laubgrün (6002), Grasgrün (6010), Resadagrün (6011), Türkisgrün (6016), Blasgrün (6021), Opalgrün (6026), Kieferngrün (6028) und Perlgrün (6035).

#### HOLZOBERFLÄCHEN in RAL-Farbtönen Verbretterungen im Erdgeschoss

Alle als Akzentfarben genannten Töne mit Ausschluss von Oxidrot (RAL 3009) zuzüglich Perlweiß (1013), Hellelfenbein (1015), Silbergrau (7001), Lichtgrau (7035), Achatgrau (7038), Cremeweiß (9001), Grauweiß (9002) und Reinweiß (9010).

#### **NEUTRALFARBE** in NCS-Tönen Zulässige Farbwerte (H):

01 | R80B bis B (Blau)

02 N (weiß, reines Grau)

#### Zulässige Farbsättigung (C)

Bei Farbwerten im Bereich R80 bis B kleiner/ gleich 05

#### zulässiger Schwarzanteil (B)

Bei Farbwert N sowie R80 bis B größer/gleich 20 und kleiner/gleich 60

# Ergänzt durch 1. Änderung

#### Farbwerte Putz & Mauern

Die angegebenen Farbwerte beziehen sich auf ein von Farbherstellern unabhängiges und allgemeingültiges Farbsystem: das Natural Color System

#### Zulässige Farbwerte (H):

01 | G20Y - R30B (Grün, Gelb, Orange, Rot,

(Blau)

(weiß, reines Grau)

#### Unzulässige Farbwerte:

01 | R40B bis R70B (Violett, Lila) 02 | B10G bis G10Y (Blau-Grün, Türkis)

### **GRUND- und AKZENTFARBEN:**

Zulässiger Schwarzanteil Grundfarbe (B) bei allen Farbwerten kleiner/gleich 10 bei Farbwert N kleiner/gleich 15

#### Zulässige Farbsättigung Grundfarbe (C) bei allen Farbwerten kleiner/gleich 15

#### zulässiger Schwarzanteil Akzentfarbe (B) bei allen Farbwerten kleiner/gleich 20 bei Farbwert N kleiner/gleich 30

#### Zulässige Sättigung Akzentfarbe (C) bei allen Farbwerten kleiner/gleich 30

#### NEUTRAL FARREN Zulässige Farbsättigung (C) bei allen Farbwerten kleiner 05

zulässiger Schwarzanteil (B) größer/gleich 15 kleiner/gleich 40

#### Farbwerte Dach

Die Farbwirkung von geneigten Dächern wird allein durch das Material der Dacheindeckung bestimmt. Das nachträgliche Einfärben (Streichen) von Dachflächen ist nicht gestattet. Zulässig ist das Beschichten von Bestangsdächern, unter Berücksichtigung der angegebenen Farbpalette

Zur Anwendung kommt die Palette der RAL-Farben.

#### GRUNDFARBEN:

Schiefergrau (7015), Anthrazitgrau (7016), Schwarzgrau (7021), Umbragrau (7022), Graphitgrau (7024) und Granitgrau (7026).



# Örtliche Bauvorschriften mit Erläuterungen für die Ortsmitte Eiserfeld

# Anlage 2 | Farbsystem \*Natural Color - NCS

Zur eindeutigen Kommunikation von Farbtönen ist die Codierung in einem systematischen Farbkanon unerdässlich. Jeder Farbenhersteller hat zu diesem Zweck ein ganz eigenes System entwickelt. Um sich von einzelnen Herstellern unabhängig zu machen, wird zu Bestimmungen von Farbnuancen ein übergreifendes System verwendet. Das "Natural Color System" (NCS) ist ein allgemeingültiges System, was von jedem Farbenhersteller, Architken, Handwerker und Bauherren genutzt werden.

Jeder Farbton im NCS besteht aus drei Komponenten:

Farbton - dieser setzt sich aus den vier Grundtönen Y (Yellow = gelb); R (Red = rot); B (Blue = blau); G (Green = grün) und deren Mischfarben zusammen

Farbsättigung - dieser Wert reicht von 00 (keine Farbanteile = weiß bzw grau ) bis 100 (reine Farbe)

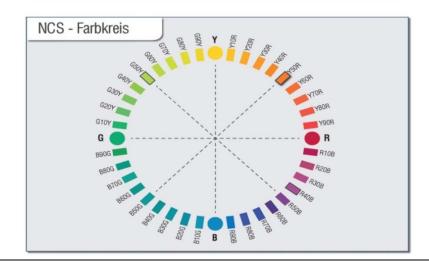
Schwarzanteil - die Werte reichen auch hier von 00 (weiß) bis 100 (schwarz)

Der Farbcode wird also von drei Zahlen beschrieben, welche in folgender Reihenfolge angegeben werden:

Schwarzanteil (B=black), Farbsättigung (C=chromaticness), Farbton (H=hue).



H - der Farbton leitet sich aus dem NCS-Farbkreis ab. Dieser wird im Ulnzeigersinn gelesen. Beginnend bei Y(gelb) ergeben sich in Richtung R (rot) Zwischentöne; je höher der Rotanteil wird, desto größer wird die Zahl zwischen den beiden Buchstaben Y und R (Y10R - ein helles orange bis Y90R - ein Rot mit leichtem Gelbanteil). Ein Violett setzt sich aus Rot und Blau zusammen und ist daher mit R50B bezeichnet. Mittels des Farbkreises lässt sich ein weites Spektrum von Farbtönen ableiten.

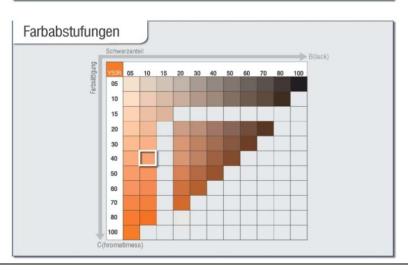


Von der Grundfarbe aus dem Farbkreis ausgehend wird durch den ersten Wert des Farbcodes die Schwarzbnung (B) bestimmt - wieviel Schwarzanteil ist im gewünschten Farbton enthalten; z.B. der Wert "10" - dies entspricht einem kleinen Schwarzanteil.

Durch den zweiten Wert wird die Farbsättigung bzw. die Reinheit der Farbe (C) definiert; z.B. der Wert "40" - dieser Wert entspricht auf der vorgegeben Skala von 01 bis 100 einer mittleren Farbsättigung. In einem dritten Schritt erfolgt die Benennung des eigentlichen Farbtons; z.B. "Y50R" - der mittlere Farbton zwischen gelb und rot.

Zusammengefasst entsteht so der gewünschte Farbcode: 10 40 Y50R

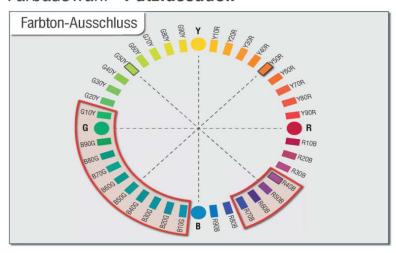
Am Beispiel des Farbtons Y50R ist unten eine Farbmatrix mit allen B- und C-Werten abgebildet. Ein solches Farbdreieck lässt sich für jede der im Farbkreis gezeigten Farbnuancen ableiten.

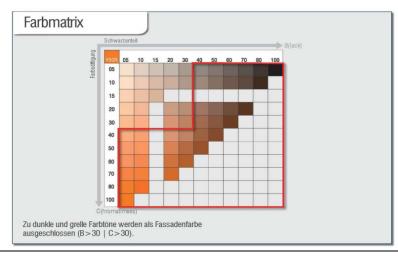




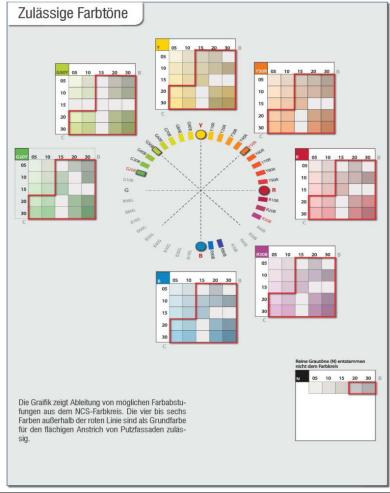
# Örtliche Bauvorschriften mit Erläuterungen für die Ortsmitte Eiserfeld

# Farbauswahl \*Putzfassaden



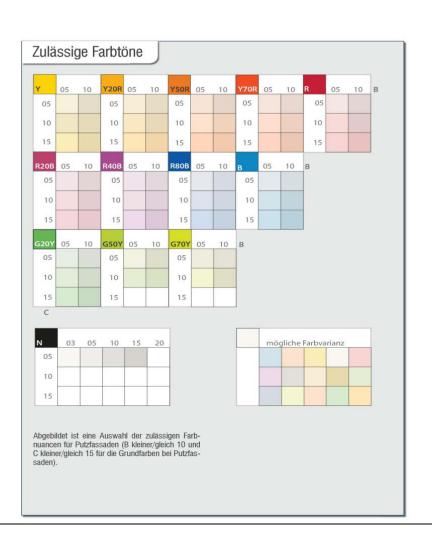


# Farbauswahl \*Putzfassaden





# Örtliche Bauvorschriften mit Erläuterungen für die Ortsmitte Eiserfeld



# 1. Änderung der Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld"



# Satzung vom 13.07.2018 der Universitätsstadt Siegen

über die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften für die Ortsmitte Eiserfeld (Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld")

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 966) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1162), hat der Rat der Stadt Siegen am **04.07.2018** diese 1. Änderung der "Örtlichen Bauvorschriften" für die Ortsmitte Eiserfeld vom 29.04.2013 gemäß § 86 BauO NRW als Satzung beschlossen.

### Allgemeine Ziele / Sachlicher Geltungsbereich / Räumlicher Geltungsbereich

Aus der zurückliegenden praktischen Anwendung seit Bestehen der rechtskräftigen Satzung vom 29.04.2013 über die Örtlichen Bauvorschriften für die Ortsmitte Eiserfeld (Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld") ergeben sich im Sinne einer ergebnisoffenen Evaluierung vereinzelte Verbesserungs- und Änderungsmöglichkeiten, die nach intensiven Diskussionen im sog. Runden Tisch Eiserfeld übernommen werden. Die in der ursprünglichen Satzung formulierten Ziele gelten dabei, ebenso wie der sachliche und räumliche Geltungsbereich, vollumfänglich auch für den Bereich der 1. Änderung der Satzung.

Folgende Paragraphen sind von der Satzungsänderung betroffen und lauten zukünftig wie folgt:

#### § 4 Abs. 5

Bei Schieferfassaden sind Schieferplatten mit Kantenabschlägen oder Abrundungen zu verwenden. Dabei dürfen max. 2 verschiedene Formen kombiniert werden.

Zur Betonung von Fenstergewände und Hauskanten kann eine dritte Form verwendet werden.

Als Verlegungsart ist die Altdeutsche Deckung zu bevorzugen. Daneben ist die Schuppen-, Fischschuppen-, Spitzwinkel-, Bogenschnittdeckung zulässig.

Anstriche von verschieferten oder vergleichbar bekleideten Flächen (Kunstschiefer, Eternit, Asbest) sind nur in schieferähnlichen Farbtönen zulässig.

#### § 4 Abs. 10

Farbanstriche auf Putzfassaden oder Einfärbungen des Putzes sollen dem Baustil des Gebäudes entsprechen und sich in die Umgebung einfügen. Unzulässig sind grell leuchtende Farben sowie Farbanstriche mit glänzender Oberfläche. Es sind Farben aus dem als **Anlage 1** beigefügten Spektrum zu verwenden.

Ein gleichartiger Anstrich im Zuge eines Renovierungs-/Ausbesserungsanstriches ist nicht genehmigungsbedürftig und somit von dieser Regelung ausgenommen.

#### § 5 Abs. 1

Fenster müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein, das heißt, durchgängige Fensterbänder sind unzulässig (s. § 4 Nr. 9). Ausnahmsweise können Vollverglasungen zur Betonung besonderer städtebaulicher Situationen oder architektonischer Gliederungselemente zugelassen werden.

### § 5 Abs. 4

Eine Unterteilung der Fenster durch unechte Sprossen ist nur dann zulässig, wenn die Sprossen auf den Scheiben außenliegend ein Profil ausbilden.

Unechte Sprossen in den Zwischenräumen von Doppelglasscheiben sind unzulässig.

### § 5 Abs. 9

Vorgesetzte Umwehrungen sind nur in Edelstahl, Gusseisen oder mit einer Lackierung in eisenglimmer, weiß oder anthrazit sowie einer schlichten Formgebung zulässig.

#### § 7 Abs. 11

In der Siegtalstraße 1, 3 - 20 und "Am Eisernbach" sind bei geneigten Dächern als Dacheindeckung ausnahmslos nur Schiefer zulässig. Bei geneigten Dächern in allen anderen Bereichen ist - außer bei Solar-, Glas- und Gründächern - als Dacheindeckung ebenfalls nur Schiefer zulässig. Ausnahmsweise kann für die in Satz 2 genannten Dächer eine Deckung mit Beton-, Tondachsteinen oder Faserzementplatten in schlichter Ausführung (ohne Profilierung, nicht glänzend, mind. 9 Steine pro qm) sowie Blech- und Blechschindeln zugelassen werden. Beschichtungen von Bestandsdächern (nicht glänzend) sind zulässig. Farbauswahl gemäß Anlage 1.

Ausnahmen im Sinne dieser Regelung sind unter anderem

- nachzuweisende statische Gründe
- die Angleichung an bereits vorhandene Materialien bei zusammenhängenden Dachflächen, z. B. bei Doppel- oder Reihenhäusern, sofern die vorhandenen Materialien den o. g., auch ausnahmsweise zulässigen Materialien entsprechen,
- die Eindeckung neu errichteter Gebäude mit Putzfassaden, die sich nicht in der Nachbarschaft historischer Schiefergebäude befinden,
- die Eindeckung von untergeordneten Nebengebäuden sowie
- vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbare Dachflächen.

#### § 9 Abs. 2

Ausstecker im rechten Winkel zur Fassade sind zulässig. Sie dürfen eine Ausladung von 1,00 m (inkl. Befestigung) und eine Fläche von 1,00 qm nicht überschreiten. Sie sind nur bis zur Höhe der Oberkante Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss (OG), max. nur 0,90 m über OK Rohfußboden des 1. OG zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m darf nicht unterschritten werden.

## § 9 Abs. 5

Pro Gebäude sind maximal 2 Werbeanlagen pro Nutzung und Fassadenseite zulässig. Die Summe aller Werbeanlagen darf pro Gebäude 8 Anlagen nicht überschreiten. In Verbindung mit Absatz 4 kann die Summe von 8 Werbeanlagen pro Gebäude durch Werbeanlagen im 1. und 2. OG ausnahmsweise erhöht werden, sofern diese gleichartig sind und die sonstigen Vorgaben eingehalten werden.

#### § 9 Abs. 6

Werbung, die im Erdgeschoss flächig auf Schaufenstern oder anderen Fensterflächen aufgebracht wird, ist nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig ist ein maximal zweizeiliger, zurückhaltender und einfarbiger Schriftzug mit Einzelbuchstaben, wenn dieser als Ersatz für den möglichen Schriftzug in Form von Einzelbuchstaben (siehe § 9 Abs.3) verwendet wird. Die Buchstabenhöhe darf 20 cm, einzelne Elemente (z. B. Logos, Anfangsbuchstaben) dürfen 30 cm nicht überschreiten. Der gesamte Schriftzug darf nicht in der Mitte des Schaufensters angebracht sein und er darf in der Summe maximal 1/4 der Glasfläche bedecken. Nebeneinanderliegende Schaufenster eines Gebäudes sind in Form und Gestaltung identisch zu gestalten.

Flächige Sichtschutzfolien sind ebenfalls unzulässig; lediglich transluzente Sichtschutzfolien, auch mit dezenten, farblosen oder einfarbigen Piktogrammen oder Logos, sind hiervon ausgenommen.

§ 12 Satz 2

Ausnahmen und Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften können nach § 73 und § 86 Absatz 5 BauO NRW zugelassen werden, wenn eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht, die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder mit den Zielen dieser Satzung in Einklang zu bringen ist.

Für Neubauten, An- und Umbauten kann von vorgenannten Anforderungen abgewichen werden, wenn dem Vorhaben eine architektonisch harmonische Gesamtkonzeption zugrunde liegt und / oder eigenständige, der heutigen Zeit entsprechende Gestaltungselemente Bezug zur Umgebung aufnehmen.

Anträge für Abweichungen und Ausnahmen sind schriftlich zu formulieren und zu begründen, sofern sie nicht in einem Bauantragsverfahren abgehandelt werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Anlage 1

Neutralfarben im Sockelbereich sind generell bis zu einem Schwarzanteil (B) von 60 und alle Farbwerte des Farbkreises als Grundfarbe für Putz und Mauern bei einer Sättigung (C) kleiner gleich 5 und zugleich einem Schwarzanteil (B) von 5 - 10 zulässig.

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Siegen, 13.07.2018

Steffen Mues Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 18.07.2018

# Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld"

2. Änderung



# Satzung vom 26.09.2023 der Universitätsstadt Siegen über die "Örtlichen Bauvorschriften" für die "**Ortsmitte Eiserfeld"**

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat gemäß § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeitigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeitigen Fassung, am 06.09.2023 diese Änderung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 30.09.2023

# Gestaltungssatzung "Ortsmitte Eiserfeld"

2. Änderung

#### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche und sachliche Geltungsbereich dieser Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich der bestehenden Gestaltungssatzung.

#### § 2 Inhalt

Folgende Regelung wird in die Satzung aufgenommen:

§ 8 der Gestaltungssatzung wird folgendermaßen geändert:

#### § 8 Sende- und Empfangsanlagen, technische Anlagen

Empfangsanlagen für Fernseh- und Rundfunkempfang sind, wenn dies den Empfang nicht beeinträchtigt, auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes unterhalb des Firstes oder an der Fassade anzubringen. Antennenanlagen für Mobilfunk, Mobiltelefon und andere drahtlose Medien sind, wenn dies den Empfang nicht beeinträchtigt, auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes unterhalb des Firstes oder an der Fassade anzubringen. Sende- und Empfangsanlagen, insbesondere für den privaten Gebrauch, sind oberhalb der Firstlinie des Gebäudes sowie auf Flachdächern generell unzulässig. Sofern das Ortsbild nicht wesentlich gestört wird, sind Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen sowie Anlagen zum gewerblichen Gebrauch (Mobilfunk, etc.) auf Flachdächern und oberhalb der Firstlinie des Gebäudes zulässig.

Die Gestaltungssatzung wird durch folgende Regelung ergänzt:

# § 8a Solartechnische Anlagen (Photovoltaik, Solarthermie)

#### **Zielsetzung**

Solartechnische Anlagen (STA) im Sinne dieser Satzung sind Sonnenkollektoren zur Stromerzeugung oder Wärmeenergiegewinnung, also insbesondere Photovoltaik (PV) und Solarthermie (ST). Städtebauliche Relevanz erhalten diese Anlagen, sobald Sie auf Gebäuden, Gebäudeteilen oder Einfriedungen errichtet werden und vom öffentlichen Raum wahrgenommen werden können. Hierunter fallen insbesondere solartechnische Anlagen auf Dächern, an Fassaden, Balkonen, Einfriedungen oder auf Nebengebäuden, insbesondere, wenn sie an der Haupterschließungsstraße liegen. Für all diese solartechnischen Anlagen werden daher im Weiteren gestalterische Vorgaben vorgenommen, um den Schutzzweck der jeweiligen Satzung zu unterstützen und den Umgebungscharakter zu wahren.

### **Gestalterische Vorgaben**

#### a) <u>Dachflächen</u>

Solartechnische Anlagen sind auf dem Haupt- und Nebendach sowie ausnahmsweise auf Schleppgauben zulässig. Die Module sind in der Ausrichtung grundsätzlich rechteckig anzuordnen und eine Auskragung, ein Versprung oder Versatz einzelner Module ist unzulässig. Abweichungen können ausnahmsweise aufgrund technisch bedingter Erfordernisse (Einschnitte, Schornsteinen, et cetera) zugelassen werden. Das heißt die Modulgröße ist einheitlich zu wählen, ebenso wie die Ausrichtung als rechteckige Anordnung (Modulreihen unter- beziehungsweise nebeneinander). Eine Kombination von PV- und ST-Anlagen kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie in der Ausrichtung geordnet und aufeinander abgestimmt ist und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Auf geneigten Dachflächen ist nur eine plane Anbringung, das heißt der Dachneigung entsprechend, zulässig. Eine Aufständerung ist nur bei Flach- und Pultdächern bis zu einer sichtbaren Aufbauhöhe von 0,40 Meter zulässig. Es sind nur schwarze oder anthrazit-farbige Module sowie Rahmen zulässig. Die Module haben nicht über die Dachfläche herauszuragen. Die Oberfläche der Module hat entspiegelt beziehungsweise matt zu sein. Die Module sind in einer geschlossenen Panelreihung, das heißt in lückenloser Anordnung, anzuordnen. Abweichung können aufgrund technisch bedingter Erfordernisse im Einzelfall zugelassen werden.

## b) <u>Dachflächen von Nebengebäuden und Nebenanlagen</u>

Solartechnische Anlagen sind auf Dachflächen von Nebengebäuden und Nebenanlagen zulässig. Bei geneigten Dächern sind die Vorgaben aus Punkt a) "Dachflächen" zu beachten. Bei Flachdächern sind nur liegende Module mit einer maximalen Neigung von 20 Grad und einer sichtbaren Aufbauhöhe von 0,40 Meter zulässig. Es ist ein Abstand von 0,30 Meter von den jeweiligen äußeren Gebäudekanten einzuhalten. Geringfügige Über- beziehungsweise Unterschreitungen können aufgrund technischer Gründe ausnahmsweise zugelassen werden, sofern das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Abweichung können aufgrund technisch bedingter Erforderlichkeiten (zum Beispiel bei Dachbegrünung) im Einzelfall zugelassen werden.

#### c) Balkone

Solartechnische Anlagen an Balkonen sind nur als sogenannte Stecker-Solaranlage, Mini PV-Anlagen oder Balkonkraftwerke ausnahmsweise zulässig, das heißt der gewonnene Strom ist direkt in das Hausstromnetz einzuspeisen. Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich. Die Anlagen sind in planer Ausführung, also direkt am Balkon oder an einer Halterung / Aufständerung anzubringen. Bei Halterungen / Aufständerungen ist eine maximale Neigung von 5 Grad und eine Tiefe von maximal 0,25 Meter nicht zu überschreiten. Geringfügige technische bedingte Überschreitungen können ausnahmsweise zugelassen werden. Die maximale Höhe der Anlage hat die Brüstungshöhe sowie andere prägende Bauelemente (zum Beispiel Bodenplatte) nicht zu überschreiten. Bei mehreren Modulen ist eine lückenlose Anordnung (Wahrnehmung als eine Einheit) zu wählen. Technische bedingte Abweichungen hiervon können ausnahmsweise zugelassen werden. Es sind nur schwarze oder anthrazit-farbige Module sowie Rahmen zulässig. Integrierte Systeme, die auch als Sichtschutz dienen können, sind zu bevorzugen.

#### d) <u>Fassaden</u>

Solartechnische Anlagen an Fassaden an Haupt- und Nebengebäuden können ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sind nur in planer Ausführung, das heißt direkt an der Fassade oder an einer Halterung beziehungsweise Aufständerung ohne Neigungswinkel anzubringen. Die Anordnung ist im Format sowie in Ausrichtung einheitlich als geschlossene Panelwand (lückenlose Anordnung) auszuführen. Bei Halterungen beziehungsweise Aufständerungen ist eine Tiefe von maximal 0,25 Meter nicht zu überschreiten. Geringfügige Überschreitungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine technische Begründung vorliegt. Von der Außenkante der Fassade sowie zur Traufe, zum Ortgang und zu Öffnungen, insbesondere Fenstern, sind mindestens 0,20 Meter Abstand einzuhalten.

#### e) Überdeckung von außenstehenden Nutzbereichen

Solartechnische Anlagen an oder als Überdeckungen von außenstehenden Nutzbereichen (unter anderem Terrassenüberdachung, Vordächern, et cetera) können ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sind im Format und Ausrichtung einheitlich und plan auszuführen. Aufständerungen sind unzulässig.

## f) Einfriedungen und Zaunanlagen

Solartechnische Anlagen an Einfriedungen, Zäunen oder als eigenständige Zaunanlagen sind unzulässig.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Siegen, 26.09.2023

gez.

Steffen Mues Bürgermeister

# Übersicht über die Regelungen für solartechnische Anlagen<sup>1</sup> im Geltungsbereich von Gestaltungssatzungen<sup>2</sup>

Einfache Anforderungen	Erhöhte Anforderungen	Strenge Anforderungen		
Innenstadt (ohne Teilbereiche)	Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E)	Innenstadt (Teilbereich D "Altstadt")		
Langenholdinghausen	Eiserfeld Ortsmitte			
Waldenburger Weg	Wenscht (Hintere, Obere, Vordere)			
Dachflächen				
Auf dem Haupt + Nebendach + Dachauf-	Wie "Einfache Anforderungen"	Wie "Erhöhte Anforderungen"		
bauten (Gauben)	abweichend	ergänzend		
Einheitliches Format, Ausrichtung und	Auf dem Haupt- oder Nebendach,	Im Denkmalbereich (Altstadt) ist eine		
Neigungswinkel an der jeweiligen Dach-	ausnahmsweise auf Schlepp-Gauben	Einzelfallprüfung erforderlich		
fläche	Grundsätzlich geschlossene, rechteckig			
Bei Kombination von PV+ST aufeinander	angeordnete Modulflächen, keine			
abgestimmte Anordnung und Format	Auskragung einzelner Module			
Aufständerung unzulässig. Bei Flach- und	(kein Versatz / Versprung der Module)			
Pultdächern zulässig (Anforderung wie bei	Einheitliche Module und Rahmen in			
Nebengebäuden)	schwarz/anthrazit			
matt, entspiegelt	Kombination von PV+ST als Ausnahme			
einheitliche Module in schwarz/anthrazit	zulässig → Einzelfallprüfung			
Keine Überschreitung der Dachflächen	ergänzend			
Geschlossene Panelreihung	GS Innenstadt: Bei Neueindeckung, v.a. bei			
("Keine Lücken")	Schieferdächern; Kompensation mit			
Abweichung aufgrund technisch bedingter	flachen Dachsteinen möglich, wenn mind.			
Erforderlichkeiten im Einzelfall möglich	50 % der betroffenen Dachfläche			
	überdeckt wird			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Photovoltaik und Solarthermie

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Diese Übersicht gibt nur die wesentlichen Inhalte der Regelungen wieder. Es gelten die Regelungen in den einzelnen Gestaltungssatzungen.

Dachf	lächen auf Nebengebäuden und	-anlagen
<ul> <li>Bei Flachdächern "liegende" Ausführung</li> <li>Bei geneigten Dächern Vorgaben für Dachflächen zu beachten</li> <li>Sichtbare Aufbauhöhe von ca. 0,40 m</li> <li>Max. Neigung = 20°</li> <li>0,30 m Abstand zur Außenkanten</li> <li>Abweichungen nur aufgrund technisch bedingter Anforderungen und wenn Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird</li> </ul>	Wie "Einfache Anforderungen"	<ul> <li>Wie "Einfache Anforderungen"         ergänzend         <ul> <li>Als Ausnahme (kann zugelassen werden)</li> <li>→ Einzelfallprüfung</li> </ul> </li> </ul>
	Balkone	
<ul> <li>"Plane" Ausführung (direkt am Balkon oder an Halterung)</li> <li>Neigung bis 5° zulässig</li> <li>Max. Tiefe 0,25 m (Halterung bzw. Aufständerung)</li> <li>aufeinander abgestimmte Gliederung</li> <li>Keine Kompensation von Dachflächen-PV</li> <li>Module einheitlich + schwarz, anthrazit</li> <li>max. Modulhöhe = Brüstungshöhe</li> <li>Keine Überschreitung der prägenden Bauelemente (v.a. Bodenplatte)</li> </ul>	<ul> <li>Wie "Einfache Anforderungen"         <ul> <li>abweichend</li> </ul> </li> <li>Rahmen und Module einheitlich + schwarz, anthrazit         <ul> <li>ergänzend</li> </ul> </li> <li>Als Ausnahme (kann zugelassen werden)         <ul> <li>Einzelfallprüfung</li> </ul> </li> </ul>	Wie "Erhöhte Anforderungen"

	Fassaden	
<ul> <li>Auf Haupt- und Nebengebäude</li> <li>"Plane" Ausführung (direkt an der Fassade oder an Halterung / Aufständerung ohne Neigungswinkel)</li> <li>Einheitliches Format und Ausrichtung (senk- oder waagerecht aufeinander abgestimmte Bahnen)</li> <li>Geschlossene aufeinander abgestimmte Gliederung</li> <li>Max. Tiefe 0,25 m (Halterung bzw. Aufständerung)</li> <li>Abstand von Außenkante der Fassade, Traufe, Ortgang, Öffnungen (Fenster, Türen) mind. 0,20 m</li> </ul>	<ul> <li>Wie "Einfache Anforderungen"         ergänzend         <ul> <li>Als Ausnahme (kann zugelassen werden)</li> <li>→ Einzelfallprüfung</li> </ul> </li> </ul>	Wie "Erhöhte Anforderungen"
Überde	ckung von außenstehenden Nut	zbereichen
<ul> <li>Plane Ausführung</li> <li>Einheitliches Format und Ausrichtung</li> <li>Keine Aufständerung</li> </ul>	<ul> <li>Wie "Einfache Anforderungen"         ergänzend         <ul> <li>Als Ausnahme (kann zugelassen werden)</li> <li>→ Einzelfallprüfung</li> </ul> </li> </ul>	Wie "Erhöhte Anforderungen"
Eiı	nfriedungen, Zäune und Zaunan	lagen
<ul> <li>Plane Ausführung</li> <li>Einheitliches Format und Ausrichtung</li> <li>Module nur innerhalb der Einfriedung</li> <li>Max. Tiefe 0,25 m (Halterung bzw. Aufständerung)</li> </ul>	Unzulässig	Wie "Erhöhte Anforderungen"



# Handout

# Regulierungen von solartechnischen Anlagen innerhalb von städtischen Gestaltungssatzungen

# **Zielsetzung**

Solartechnische Anlagen (STA) im Sinne dieser Satzung sind Sonnenkollektoren zur Stromerzeugung oder Wärmeenergiegewinnung, also insbesondere Photovoltaik (PV) und Solarthermie (ST). Städtebauliche Relevanz erhalten diese Anlagen, sobald Sie auf Gebäuden, Gebäudeteilen oder Einfriedungen errichtet werden und vom öffentlichen Raum wahrgenommen werden können. Hierunter fallen insbesondere solartechnische Anlagen auf Dächern, an Fassaden, Balkonen, Einfriedungen oder auf Nebengebäuden, insbesondere, wenn sie an der Haupterschließungsstraße liegen. Für all diese solartechnischen Anlagen werden daher im Weiteren gestalterische Vorgaben vorgenommen, um den Schutzzweck der jeweiligen Satzung zu unterstützen und den Umgebungscharakter zu wahren.

Die folgenden skizzenhaften Darstellungen dienen lediglich als Hilfsmittel zur Veranschaulichung der Regelungen der städtischen Gestaltungssatzungen über die Anbringung von solartechnischen Anlagen. Grundsätzlich gelten die konkreten Festsetzungen in der jeweiligen Satzung.

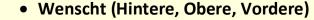
# Dachflächen • Langenholdinghausen • Waldenburger Weg • Innenstadt (ohne Teilbereiche) Auf dem Haupt- + Nebendach + Dachaufbauten (Gauben) Einheitliches Format, Ausrichtung und Neigungswinkel an der jeweiligen Dachfläche Bei Kombination von PV+ST aufeinander abgestimmte Anordnung und Format • Aufständerung unzulässig. Bei Flach- und Pultdächern zulässig (Anforderung wie bei Nebengebäuden) matt, entspiegelt einheitliche Module in schwarz/anthrazit Plane Ausführung Keine Überschreitung der Dachflächen Geschlossene Panelreihung ("Keine Lücken") Abweichung aufgrund technisch bedingter Erforderlichkeiten im Einzelfall möglich

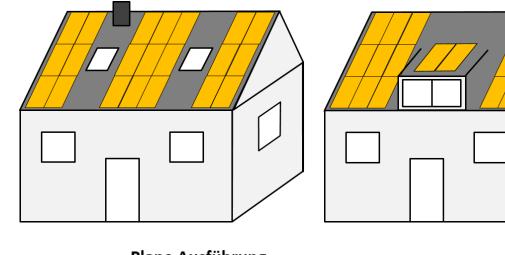
### • Eiserfeld Ortsmitte

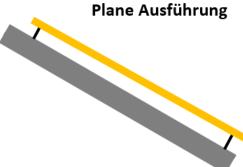
- Wie "Einfache Anforderungen"

  abweichend
- Auf dem Haupt- oder Nebendach, ausnahmsweise auf Schlepp-Gauben
- Grundsätzlich geschlossene, rechteckig angeordnete Modulflächen, keine Auskragung einzelner Module (kein Versatz / Versprung der Module)
- Einheitliche Module und Rahmen in schwarz/anthrazit
- Kombination von PV+ST als Ausnahme zulässig → Einzelfallprüfung
   ergänzend
- GS Innenstadt: Bei Neueindeckung, v.a. bei Schieferdächern; Kompensation mit flachen Dachsteinen möglich, wenn mind. 50 % der betroffenen Dachfläche überdeckt wird

# • Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E)







# Innenstadt (Teilbereich D "Altstadt")

- Wie "Erhöhte Anforderungen"
   ergänzend
- Im Denkmalbereich (Altstadt) ist eine Einzelfallprüfung erforderlich

# Dachflächen auf Nebengebäuden und -anlagen • Waldenburger Weg • Innenstadt (ohne Teilbereiche) • Langenholdinghausen • Eiserfeld Ortsmitte • Wenscht (Hintere, Obere, Vordere) • Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E) Bei Flachdächern "liegende" Ausführung 30 cm Bei geneigten Dächern Vorgaben für Dachflächen zu beachten Sichtbare Aufbauhöhe von ca. 0,40 m Max. Neigung = 20° 30 cm 0,30 m Abstand zur Außenkanten Abweichungen nur aufgrund technisch bedingter Anforderungen und wenn Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird 20° Innenstadt (Teilbereich D "Altstadt") Wie "Einfache Anforderungen" ergänzend • Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung

# **Balkone** • Langenholdinghausen • Waldenburger Weg • Innenstadt (ohne Teilbereiche) "Plane" Ausführung (direkt am Balkon oder an Halterung) Neigung bis 5° zulässig Max. Tiefe 0,25 m (Halterung bzw. Aufständerung) aufeinander abgestimmte Gliederung Keine Kompensation von Dachflächen-PV Module einheitlich + schwarz, anthrazit max. Modulhöhe = Brüstungshöhe Keine Überschreitung der prägenden Bauelemente (v.a. Bodenplatte) • Eiserfeld Ortsmitte • Wenscht (Hintere, Obere, Vordere) • Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E) • Innenstadt (Teilbereich D "Altstadt") Wie "Einfache Anforderungen" abweichend Rahmen und Module einheitlich + schwarz, anthrazit ergänzend Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung

## Fassaden • Langenholdinghausen • Waldenburger Weg • Innenstadt (ohne Teilbereiche) Auf Haupt- und Nebengebäude "Plane" Ausführung (direkt an der Fassade oder an Halterung / Aufständerung ohne Neigungswinkel) Einheitliches Format und Ausrichtung (senk- oder waagerecht aufeinander abgestimmte Bahnen) 30 cm Geschlossene aufeinander abgestimmte Gliederung 20 cm Max. Tiefe 0,25 m (Halterung bzw. Auf-20 cm ständerung) 25 cm 20 cm Abstand von Außenkante der Fassade, Traufe, Ortgang, Öffnungen (Fenster, 30 cm Türen) mind. 0,20 m • Eiserfeld Ortsmitte • Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E) • Wenscht (Hintere, Obere, Vordere) • Innenstadt (Teilbereich D "Altstadt") Wie "Einfache Anforderungen" ergänzend Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung

# Überdeckung von außenstehenden Nutzbereichen • Innenstadt (ohne Teilbereiche) • Langenholdinghausen • Waldenburger Weg Plane Ausführung Einheitliches Format und Ausrichtung Keine Aufständerung Plane Ausführung • Eiserfeld Ortsmitte • Innenstadt (Teilbereiche A, B, C und E) • Wenscht (Hintere, Obere, Vordere) • Innenstadt (Teilbereich D "Altstadt") Wie "Einfache Anforderungen" ergänzend Als Ausnahme (kann zugelassen werden) → Einzelfallprüfung

